

200 17 304 UV
KNB/BOC/KNJ/SEE

Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Sozialversicherungsrechtliche Abteilung

Urteil des Einzelrichters vom 30. März 2017

Verwaltungsrichter Knapp
Gerichtsschreiberin Bossert

A. _____
Beschwerdeführer

gegen

Suva
Rechtsabteilung, Postfach 4358, 6002 Luzern
Beschwerdegegnerin



betreffend Einspracheentscheid vom 3. Februar 2017

Der Einzelrichter zieht in Erwägung:

- Mit Fax-Eingabe vom 21. März 2017 erhob A. _____ (Beschwerdeführer) Beschwerde gegen den abweisenden Einspracheentscheid der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (Suva bzw. Beschwerdegegnerin) vom 3. Februar 2017. Dieser wurde dem Beschwerdeführer eingeschrieben an die von ihm mitgeteilte ... Adresse zugesendet (vgl. Beschwerdebeilage [BB] 1), wobei am Montag, 6. Februar 2017 ein Zustellversuch erfolgte (vgl. Sendungsverfolgung der Schweizerischen Post, in den Gerichtsakten). Da das Einschreiben auf der Post nicht abgeholt wurde, wurde es an die Beschwerdegegnerin zurückgeschickt (vgl. Vermerk auf Couvert und Sendungsverfolgung der Schweizerischen Post, in den Gerichtsakten; Ankunft an der Grenze und Übergabe an die Inlandsortierung am 8. März 2017). In der Folge nahm die Beschwerdegegnerin am 10. März 2017 umgehend eine Zustellung mit normaler Post vor unter Hinweis darauf, dass die erste Zustellung die Rechtsmittelfrist auslöse (vgl. BB 2).
- Gemäss eigenen Angaben wohnt der Beschwerdeführer seit Februar 2014 in ... (vgl. Mail vom 14. bzw. 15. Januar 2014, in den Gerichtsakten). Aufgrund des letzten schweizerischen Wohnsitzes in ... (vgl. Schadenmeldung UVG vom 13. September 2013, in den Gerichtsakten), ist vorliegend das Verwaltungsgericht des Kantons Bern zur Anhandnahme der Beschwerde örtlich zuständig (vgl. Art. 58 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]).
- Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung beurteilt sich die Frage der Zustellung eines Schriftstücks ins Ausland und des entsprechenden Beweises mangels einer spezifischen europa- bzw. abkommensrechtlichen Bestimmung und mangels einer Verletzung der Grundsätze der Gleichwertigkeit oder der Effektivität nach innerstaatlichem schweizerischem Recht (vgl. Entscheid des Bundesgerichts vom 9. März 2012, 9C_354/2011, E. 4).

- Eine eingeschriebene Postsendung gilt grundsätzlich in dem Zeitpunkt als zugestellt, in welchem die angeschriebene Person sie tatsächlich in Empfang nimmt. Wird die Person nicht angetroffen und wird daher eine Abholungseinladung in ihren Briefkasten oder ihr Postfach gelegt, so gilt die Sendung in jenem Zeitpunkt als zugestellt, in welchem sie auf der Poststelle abgeholt wird; geschieht das nicht innert der Abholfrist, die sieben Tage beträgt, so gilt die Sendung als am letzten Tag dieser Frist zugestellt, sofern der Adressat mit der Zustellung hatte rechnen müssen (Art. 38 Abs. 2^{bis} ATSG; BGE 127 I 33 E. 2a S. 34).
- Die Beschwerde ist innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung des Einspracheentscheides oder der Verfügung, gegen welche eine Einsprache ausgeschlossen ist, einzureichen (Art. 60 Abs. 1 ATSG). Die Art. 38 bis 41 ATSG sind sinngemäss anwendbar (Art. 60 Abs. 2 ATSG). Berechnet sich eine Frist nach Tagen oder Monaten und bedarf sie der Mitteilung an die Parteien, so beginnt sie am Tag nach ihrer Mitteilung zu laufen (Art. 38 Abs. 1 ATSG). Schriftliche Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist dem Versicherungsträger eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 39 Abs. 1 ATSG).
- Aus den Einwänden, wonach ein Einschreiben erst dann als zugestellt gelte, wenn der Empfänger dieses tatsächlich erhalten habe und dass er das Einschreiben in der "vorgesehenen Zeit" nicht habe abholen können, da er "... " sei und keine Drittperson zur Abholung bevollmächtigt worden sei, kann der Beschwerdeführer nichts zu seinen Gunsten ableiten. Da er gegen die Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 29. Januar 2016 Einsprache erhoben hatte, musste er mit der Zustellung des Einspracheentscheids rechnen. Somit kommt gemäss Schweizer Recht – wie oben ausgeführt – die in Art. 38 Abs. 2^{bis} ATSG geregelte Zustellungsfiktion zur Anwendung, sodass das am 6. Februar 2017 nicht zugestellte Einschreiben als am letzten Tag der sieben-tägigen Abholfrist, d.h. am Montag, 13. Februar 2017 als zugestellt gilt. Die 30-tägige Rechtsmittelfrist begann damit am 14. Februar 2017 zu laufen und endete am Mittwoch, 15. März 2017.

- Nach dem Dargelegten erfolgte die (an sich verbesserungsfähige) Faxeingabe vom 21. März 2017 klar verspätet, sodass darauf offensichtlich nicht eingetreten werden kann.
- Die Durchführung eines Schriftenwechsels erübrigt sich unter diesen Umständen (Art. 83 i.V.m. Art. 69 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]). Ebenso kann auf die Aufforderung an den Beschwerdeführer zur Verbesserung der Eingabe verzichtet werden, da diese ohnehin verspätet erfolgte.
- Für diesen kostenlosen Entscheid ist der Einzelrichter zuständig (Art. 57 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]).

Demnach entscheidet der Einzelrichter:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Es werden weder Verfahrenskosten erhoben noch wird eine Parteientschädigung zugesprochen.
3. Zu eröffnen (R):
 - A. _____ (inkl. Unterlagen der Suva)
 - Suva (inkl. Fax-Eingabe des Beschwerdeführers vom 21. März 2017)
 - Bundesamt für Gesundheit

Der Einzelrichter:

Die Gerichtsschreiberin:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.